

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

48 (26.2.1880)

Beilage zu Nr. 48 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 26. Februar 1880.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 23. Febr. 11. Sitzung der Ersten Kammer unter Vorsitz des Präsidenten Obkircher. (Schluß aus der gestrigen Beilage.)

Graf v. Verlichingen schließt sich den Einwendungen des Frh'n. v. Göler gegen die Kreisverfassung vollkommen an. Die Entgegnung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern hätte nur in den wenigsten Punkten seine bisherige Ueberzeugung ändern können. Daß die Kreisversammlungen etwas geleistet hätten, sei richtig; sie hätten dies aber nur mit ungeheuren Summen thun können, und in dieser Richtung frage es sich, ob diese aufgewendeten Summen auch dem Resultat entsprächen, oder ob das, was die Kreise geleistet haben, nicht auf einem andern Wege eben so gut, aber billiger hergestellt werden könnte. Dies glaube er bejahen zu sollen.

Nach den Ausführungen des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern könnte ein Gegner der Kreisorganisation als hartherzig erscheinen; man brauche aber noch nicht ein Feind der Armen zu sein, um der Ansicht zu huldigen, daß die Armenpflege, namentlich die diesen Zwecke dienenden Anstalten, viel billiger eingerichtet und unterhalten werden könnten, wenn sie mit den Kreisen nichts zu schaffen hätten, sondern direkt unter dem Staate stünden. Es würden 3 oder 4 solcher Anstalten genügen, während jetzt beinahe jeder Kreis eine solche Anstalt habe. Darin, weil man den Kreisen viel Arbeit aufbürde und weil viel Geld unnötig ausgegeben werde, sei diese Institution so unpopulär.

Man habe die Kreisorganisation f. Bt. in's Leben gerufen, um den Bürger an die Selbstverwaltung zu gewöhnen. Daß man es, als man diese Kreise in's Leben rief, ehrlich gemeint habe, davon sei er durchdrungen, dafür bürgte der Name des ausgezeichneten, edelbenedigten Staatsmannes, der uns diese Organisation brachte, und er selbst habe damals dem betreffenden Gesetz freudig zugestimmt, auch dankbar anerkannt, daß dasselbe dem Grundbesitz eine bedeutende Stellung zuwies. Heute stehe er auf einem andern Standpunkte; Jrrren sei eben menschlich und manche Früchte entsprächen nicht dem Samenkorn. Der Ansicht, die Kreisorganisation sei noch zu jung, um darüber ein richtiges Urtheil abgeben zu können, könne er nicht beipflichten; in 16 Jahren könne man sehr wohl sagen, ob eine Institution ihren Zweck erfülle und dem entspreche, was man dabei beabsichtigt habe. Wenn man aber sage, man solle diesen Baum noch wachsen lassen, um ihn an seinen Früchten zu erkennen, so möchte er es nicht darauf ankommen lassen. Seit dem Bestehen der Kreisorganisation seien die Steuern jedes Jahr progressiv gestiegen, und wenn dieser Baum in seinem Wachstum fortschreite, so würden seine Wurzeln zuletzt den Boden ringsum ausfangen.

Der Herr Berichterstatter scheine sich zu wundern, daß sich in der Zweiten Kammer keine Stimme gegen die Fortdauer des Kreisverbandes erhoben habe, ihn (Redner) wundere dies auch; denn er habe verschiedene Herren gesprochen, die mit ihm in dieser Richtung einerlei Meinung seien. Was dieses Institut so unbeliebt gemacht habe, das seien nicht vermehrte Steuern, sondern weit

mehr noch der Umstand, daß der Staat eine Menge Dinge auf die Kreise überwälze, die er selbst besorgen sollte. Aber auch viele Gegenstände, mit denen die Kreisversammlungen sich beschäftigten, hätten Unzufriedenheit hervorgerufen; er verweise in dieser Hinsicht auf die landwirthschaftlichen Winterschulen, welche zwecklos seien, da man die Landwirthschaft nicht theoretisch, sondern nur praktisch erlernen könne. Solche Schulen erforderten einen großen Aufwand, seien aber gleichwohl nur schwach besucht. Auch die Kurse für Industrielehrerinnen verursachten große und zum Theil unfruchtbare Kosten. Auch er sei ein Freund der freiwilligen Bewegung und ein Gegner der bürokratischen Bevormundung, aber das, was von den Kreisversammlungen behandelt werde, sei doch im Grunde nichts Anderes, als was jeder Einzelne, in jedem Lande, von selbst vornehmen könne. Redner sucht des Weiteren an einzelnen konkreten Fällen nachzuweisen, wie weit die Verirrungen einzelner Kreisversammlungen gehen könnten, von denen z. B. die Heidelberger Kreisversammlung die Kreise angehörigen genöthigt habe, zu den Kosten einer neuen Neckarbrücke beizutragen, und bringt sodann einen an ihn gerichteten Brief eines Landmannes, worin über die stets wachsenden Kreisumlagen Klage geführt wird, zur Verlesung, als Beweis dafür, wie unpopulär die Kreise auf dem Lande geworden seien.

Auch in den Städten sei diese Institution unbeliebt geworden; diese sollten aber nach der Meinung des Redners sich zufrieden geben, denn die Landgemeinden müßten im Verhältnis einen viel größeren Theil der Kosten decken, indem die Städte gegenüber den Landgemeinden bezüglich der Abschätzung des Grund und Bodens sehr im Vortheil wären.

Auf die stetige Zunahme des Kreisvertrages übergehend, erwähnt Redner, daß eine Gemeinde des Kreises Mosbach, welche im Jahre 1866 17 M. Kreisumlage gezahlt habe, jetzt 907 M. zahlen müsse; im Kreise Heidelberg hätte damals die Umlage 1 Kr. von 100 fl. Steuerkapital betragen, im Jahre 1875 von 100 M. Steuerkapital 1 M.

Es sei in der That schwer einzusehen, warum in dem kleinen Lande Baden zwischen Staat und Gemeinde ein Mittelglied bestehen solle, dazu sei unser Land viel zu klein und er gestehe offen, daß er für die Aufhebung der Kreisordnung sei.

Was die Bezirksräthe anlange, so erkenne er deren nützliche Thätigkeit an, müsse aber die Art und Weise rügen, wie dieselben gewählt werden. Die Wahl durch die Kreisversammlungen sei eine bloße Formalität; die Bezirksräthe könnten gerade ebensogut vom Bezirksamt ernannt werden.

Wenn er (Redner) für die heutige Vorlage stimme, so geschehe dies nur, weil dadurch eine gewisse Steuererleichterung für den Grundbesitz eintrete, er wünsche aber dringend, daß die Aufhebung der Kreisorganisation von Seiten der Regierung in Erwägung gezogen werde.

Seine Großh. Hoheit Prinz Karl erklärt, daß er für die Vorlage stimmen werde. Wenn heute von verschiedenen Seiten die Thätigkeit der Kreise erörtert worden sei, so müsse er in dieser Beziehung bemerken, daß nach seinen Wahrnehmungen auf dem Gebiet der frei-

willigen Handlungen, welche zur Thätigkeit der Kreisversammlungen gehören, hier und da in nicht ganz zu verantwortender Weise vorgegangen worden sei. Es sei ja ohne Zweifel außerordentlich nützlich, die Wohlthätigkeit zu fördern, allein dies müsse denn doch mit Maß und Ziel geschehen, was nicht immer der Fall sei. Denn wenn er in einem Kreisvoranschlage unter Anderem für eine Pflegeanstalt, die schon mehrere Jahre bestünde, einen jährlichen Aufwand von beiläufig 40,000 M. finde, so gehe dies entschieden zu weit. Diese Pflegeanstalten seien ja nützlich und gut; ihre Unterhaltung gehe aber weit über das Maß dessen hinaus, was unsere verhältnißmäßig kleinen Kreise leisten könnten. Bei unseren gegenwärtigen Verhältnissen, wo die Armuth in so erschreckender Weise zunehme, würden diese Pflegeanstalten schließlich in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden; mit diesen Ansprüchen aber würde schließlich die Steuerkraft des Landes nicht mehr gleichen Schritt halten können. Es wäre daher wünschenswerth, wenn in dieser Beziehung Änderungen eintreten, namentlich also auch in der Richtung, daß dem etwas zu weit getriebenen Wohlthätigkeits-sinn eine gewisse Schranke gesetzt würde.

Eudlich möchte Redner noch für wünschenswerth erklären, daß in den Umlagezetteln die Beträge für den Kreis und für die Gemeinde getrennt aufgeführt würden.

Frh. v. Rüd't: Er könne dem Frh'n. v. Göler, der etwas drastisch die Schattenseiten der Kreisversammlungen geschildert habe, im Ganzen nicht Unrecht geben. Daß auch Gutes geleistet wurde, wie Herr Ministerialpräsident Stöffer hervorgehoben habe, erkenne er gleichfalls an. Allein es frage sich, ob dieses Gute nicht in einfacher Weise und ohne diesen Aufwand erreicht werden konnte. Es sei allerdings für Jeden, der nicht im Besitz des einschlägigen Materials sei, schwer, sich über die Wirksamkeit der Kreisorgane ein abschließendes Urtheil zu bilden, und dies werde auch wohl der Grund gewesen sein, warum die Kommission in Bezug auf die allgemeine Frage sich mehr passiv verhalten habe. Gerade die zwei Stücke aber, welche im andern Hause zu Resolutionen führten, seien so wichtig, daß sie des näheren Eingehens wohl werth gewesen wären.

Was die Uebertragung der Landarmenpflege auf den Staat anlange, so erkenne er die Schwierigkeit, wie dies bewerkstelligt werden sollte, an. Allein er glaube zwei Momente hervorheben zu sollen, die dafür sprechen, einmal, daß mit der Uebertragung an den Staat die unendliche Masse von Streitigkeiten unter den verschiedenen Kreisen in Bezug auf Unterstützungspflicht u. s. w. mit einem Schlage fallen würden, was eine bedeutende Entlastung der Kreise zur Folge hätte, und sodann, daß eine bedeutendere Vereinfachung der Geschäfte eintreten werde, wenn dieselben von der Staatsbehörde, die sich zu ihrer Unterstützung vielleicht noch der Bezirksräthe bedienen würde, geleitet würden.

Einen bestimmten Antrag in dieser Richtung wolle er nicht stellen, er komme auch nicht zu dem Antrag auf Verwerfung des vorliegenden Gesetzes, weil dasselbe immerhin eine Verbesserung mit sich bringe. Auch könne wohl in der Zustimmung zu demselben ein Präjudiz für die Zukunft nicht gefunden werden.

Der § 11 des Pressegesetzes und die Pressefreiheit.

Von F. Neßler.

In Yorkshire, dem blühenden Garten Englands, liegt der Stammsitz des Geschlechtes Fairfax. Einer der von Fairfax war der bekannte General Cromwell's, der bei der Rückkunft Karl II. geächtet wurde; seine Güter wurden eingezogen und zum immerwährenden Zeichen der Achtung des bisherigen Besizers wurde die prächtige Aeneide, geziert von einer doppelten Reihe mächtiger alter Linden, welche vom Schlosse nach der Landstraße führte, durch eine Mauer abgeschlossen und von der Straße getrennt.

Andere Zeiten kamen und milderer Sinn der Herrscher; nach Jahren wurde der Familie ihr Besitzthum zurückgegeben, aber die Mauer blieb. Der grüne Rasen bedeckte den Boden, den früher die Hufe feuriger Rosse gestampft hatten; so ist es noch heute, nach zweihundert Jahren, und am Ende der grünen Wiese steht noch die alte Mauer. Sie zu entfernen hat keiner der späteren Besizer bis heute gewagt: so groß ist die Achtung des Engländer's vor Gesetz und Recht.

Auf dieser Achtung von Gesetz und Recht, der Achtung der Rechte Anderer beruht die englische Freiheit. Sie konnte da entstehen, wo die Kraft des Staates nicht in einer Hand vereinigt, sondern unter mehrere, sich die Wage haltende Gewalten getheilt wurde, so daß Königthum, Adel, eine nationale Kirche, ein unabhängiges Richterthum, große städtische Gemeinwesen, jedes unübersteigliche Schranken seiner Befugnisse durch Gesetz und Recht erhalten hat.

In Deutschland sind andere Gebräuche und Einrichtungen; es werden auch Schranken durch Gesetz und Recht aufgerichtet, aber die Achtung vor dem Rechte deckt nicht immer wie ein schützender Schleier die Göttin des Rechts.

Das Pressegesetz vom 7. Mai 1874 wurde geschaffen, um die Pressefreiheit zu gewährleisten; unter den in demselben enthaltenen Beschränkungen der Pressefreiheit befindet sich eine, welche im § 11 des Gesetzes niedergelegt ist. Der § 11 lautet:

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mit-

getheilten Thatsachen auf Verlangen einer berechtigten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltung oder Begünstigung aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt.

Der Gesetzgeber hat nicht die Absicht gehabt, die freie Meinungsäußerung zu hindern, sondern nur, die Berichtigung von Thatsachen zu ermöglichen, und diese Absicht ist so klar, daß die Berichtigung von Thatsachen noch an drei Voraussetzungen geknüpft ist, deren dritte die Berichtigung auf tatsächliche Angaben beschränkt. Der Gesetzgeber scheint nicht davor zurück, den Anschein auf sich zu nehmen, als habe er dieselbe Bestimmung zweimal getroffen, denn in gewissem Sinne kann man in der Bezeichnung der Berichtigung auf Thatsachen schon gleichzeitig die Beschränkung auf tatsächliche Angaben ausgesprochen finden. Aber warum thut er dies? Weil er nicht den geringsten Zweifel über seinen Willen aufkommen lassen wollte, nämlich den Willen, daß nur Thatsachen berichtigt werden können, niemals Urtheile, Anschauungen, Ansichten oder Meinungen.

So ist es z. B. unzulässig, daß wenn in einer Diskussion ein Blatt Urtheile oder Ansichten ausdrückt, der Beurtheilte diese Urtheile oder Ansichten unter Berufung auf § 11 des Pressegesetzes zwangsweise berichtigt. Ueber diesen Fall bemerkt der Kommentator des Pressegesetzes von Thilo (S. 39): „Es ist dem Redakteur nicht zugemutet, einer gegnerischen Polemik in den Spalten seiner Zeitung zwangsweise Eingang zu gestatten.“

Wie steht es mit dem Recht der Berichtigung bei Berichten z. B. über Sitzungen? Auch dabei können nur in dem Bericht enthaltene tatsächliche Angaben berichtigt werden; ungenaue Berichte durch Auslassungen unterliegen nicht dem § 11. Wer dies bestreiten wollte, der möge vorher suchen, ob er in den gerichtlichen Entscheidungen der letzten Jahre eine ihm günstige findet.

Nur bei wörtlichen Berichten kann eine wörtliche Berichtigung eintreten (wenn auch nicht von Rechts wegen, siehe Thilo, Pressegesetz S. 40). Das ist auch natürlich und in der Berufung

begründet; der Berichtigungszwang würde uns sonst geradezu ad absurdum führen. Nehmen wir an, daß über eine Versammlung, in welcher zwölf Redner sprechen, ein etwas abgekürzter Bericht erscheint, der die Reden ihrem Inhalte nach ungenau und durch Auslassungen entstellt wiedergibt.

Wenn nun jeder der Redner, dessen Rede im Berichte mit 12 Zeilen wiedergegeben ist, auf Grund des § 11 das Recht hätte, die Aufnahme eines Theiles seiner Rede wörtlich, z. B. im Umfange von 30 Zeilen in die zu berichtende Zeitung zu erlangen, so wäre das für das Blatt nicht durchführbar. Derjenige, welcher eine weitere Interpretation des Berichtigungszwanges verteidigt, wird, ahnen wir, noch eines schönen Tages mit jenem Amerikaner ausrufen: „Oh yes, ich liebe die Freiheit in abstracto und für mich, aber für die Andern ist ein gelinder Despotismus viel besser!“

Daß ein lokales Blatt je eine sachliche Berichtigung, die ihm ohne Berufung auf das Pressegesetz zugestellt wurde, verweigert habe, möchten wir bezweifeln; dagegen ist wohl schon vorgekommen, daß ein Blatt Berichtigungen von Berichten über Reden aufnahm, wo der Fehler in den Reden und nicht in den Berichten war. Allein mit der Berufung auf das Pressegesetz reißt der schöne Wahn entzwei und jedes Blatt wird eine zwangsweise Berichtigung zweimal darauf ansehen, ob sie auch dem § 11 entspricht; denn das ist zweifellos: die Berufung auf das Pressegesetz ist ein Betreten des Rechtswegs, eine Drohung, hinter welcher ein strafgerichtliches Verfahren in Aussicht steht; sie ist keine freundliche Maßnahme, sondern eine Maßregel dem Gegner gegenüber, nicht dem lokalen Gegner, sondern nur Demjenigen gegenüber, dessen Loyalität man nicht kennt.

Die Presse hat in England dem Volke große Dienste geleistet; sie ist ein Werkzeug, das besser schneidet als Stahl und Eisen; sie schlägt Wunden, die nicht vernarben, und tödtet durch Wit und Spott. Aber das Recht darf ihr nicht verkrüppelt werden, denn der Wurm, der getreten wird, krümmt sich.

Die Presse kann nur da etwas sein und werden, wo ihr, wie in England, die Achtung vor Gesetz und Recht schützend zur Seite steht.

Ueber das Unterstüßungswohnhilfs-Gesetz lasse sich Manches sagen. Es seien schon viele Versuche gemacht worden, Änderungen herbeizuführen, namentlich sei sehr viel hierüber geschrieben worden. Es sei keine Frage, daß die Lasten, die es mit sich bringe, schwer getragen werden; wir seien aber leider nicht in der Lage, auf diesem Gebiete selbständig vorzugehen, da es sich um ein Reichsgesetz handle.

Wenn geltend gemacht werde, es liege in der Uebertragung des Landarmenwesens auf den Staat ein socialistischer Zug, den man vermeiden müsse, so wisse er nicht, welcher Unterschied in dieser Hinsicht bestehen würde zwischen dem gegenwärtigen Verhältnisse und demjenigen bei Uebertragung des Landarmenwesens an den Staat. Es liege eben — wie Frhr. v. Göler ganz treffend bemerkt habe — dieser socialistische Zug in dem Unterstüßungswohnhilfs-Gesetze selbst. Er für seine Person neige sich zur staatlichen Landarmenpflege; er verkenne aber nicht, daß diese Frage, bevor sie ihrer Erledigung zugeführt werden könnte, noch einer sorgfältigen Prüfung bedürfe.

Geheimerath Dr. Knies: Da die Großh. Regierung gelegentlich der Berathung der gegenwärtigen Vorlage die Zustimmung gegeben habe, die zur Sprache gekommenen Verhältnisse einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, so wolle er von Erörterungen in dieser Richtung absehen und sich nur an die Vorlage halten. Für ihn könne die Frage nur so liegen: Ist durch die neu geschaffenen Gesetze über die Gemeindebesteuerung diese Uebertragung der Kreisbesteuerung notwendig? Diese Frage müsse er bejahen.

In Bezug auf eine etwaige künftige Gesetzesvorlage auf diesem Gebiete möchte er noch einige Gesichtspunkte hervorheben: Wenn man das Wesen der Selbstverwaltung in's Auge fasse, so werde man anzuerkennen haben, daß es sich dabei um Gegenstände handle, die im kleinen Kreise gegenüber der allgemeinen Landesverwaltung behandelt werden und eben deshalb eine gewisse lokale Differenzierung zuließen. Für diese Differenzierung müsse aber auch eine gewisse freie Bewegung als Grundsatz festgehalten werden. In Beziehung auf das regierungsseitig über die Thätigkeit der Kreise Bemerkte müsse er darauf aufmerksam machen, daß, was die Landarmen betrifft, ein bedeutender Unterschied dadurch gegeben sei, daß der Ursprung derselben, die Ursache ihres Bestehens, nicht lokaler Art ist. Es seien Leute zu unterstützen, die weder zu einer bestimmten Gemeinde noch zu einem bestimmten Kreis in Beziehung stehen. Deshalb müsse die Frage der Mittelbeschaffung für diesen Armen unter eine besondere Beleuchtung genommen werden.

In Betreff der Strafen möchte er erwähnen, daß bei uns ein bedeutender Unterschied sei gegenüber andern Ländern, in welchen letzteren die Befugniß der lokalen Selbstverwaltungs-Behörden auch auf die Bestimmung der Strafen ausgedehnt sei.

Er beschränke sich heute darauf, diese beiden Punkte zu erwähnen, da er glaube, daß es sich um eine bedeutsame Arbeit für die Regierung handle, und da, wenn die Kammer auf einem der nächsten Landtage eine diesbezügliche Vorlage zu berathen haben werde, sie Gelegenheit haben werde, eingehend zu erwägen, ob es gerathen sei, auf eine Beseitigung der ganzen Institution anzutragen oder dieselbe fortzuerhalten.

Geheimerath Bluntzli wird dem Gesetze zustimmen, obwohl er Städte ist und weiß, daß die vorgeschlagene Uebertragung den Städten nachtheiliger sein wird, als den Landgemeinden. Auf eine längere Erörterung hierüber wolle er sich bei der vorgeschrittenen Zeit nicht einlassen, sondern nur eine allgemeine Bemerkung in Bezug auf die Selbstverwaltung machen. In Deutschland liege der Schwerpunkt der Selbstverwaltung ganz wesentlich in den Gemeinden. Unsere deutsche Selbstverwaltung sei in ihrem Wesen gerade so gut wie die englische. Dort liege sie in den Grafschaften, die über große Mittel verfügen, und zwar in den Händen der großen Aristokratie, welche die Polizei u. s. w. besorge. Wir hätten keine ähnliche Aristokratie und überhaupt ganz andere Verhältnisse. Unser Großherzogthum habe auch eine sehr bewährte Selbstverwaltung in der Einrichtung der Bezirksräthe, welche namentlich dadurch so wirksam werden, weil an der Spitze ein Berufsbeamter stehe, welchem eine Anzahl von Männern aus dem Volke zur Seite stehen, die seine Thätigkeit ergänzen und befördern. Dies sei die richtige Repräsentativverfassung für die Selbstverwaltung. Nicht das Gleiche könne von den Kreisen gesagt werden, weil hier eine eingreifende Leitung fehle. Er erbat sich gerne an, daß von den Kreisverbänden schon viel geleistet wurde; aber er müsse gestehen, daß das ganze Institut keinen ganz sichern Boden habe. Denn was die Kreis-

versammlungen betreffe, welche nur einmal im Jahr auf etwa zwei Tage zusammen kommen, so sei da sehr viel mehr nicht zu machen als „ja“ zu sagen zu den vorliegenden Anträgen. Er könne bestätigen, was Graf v. Verlichingen mit Bezug auf die Wahlen der Bezirksräthe durch die Kreisversammlungen gesagt habe; das sei eine bloße Formalität, denn entscheidend für die Wahl seien eben die Listen, welche von den Bezirksämtern gemeinsam mit den Bezirksraths-Kollegien aufgestellt werden.

Es sei vielleicht möglich, daß es für unser Land nicht genügen dürfte, unmittelbar von den Bezirksräthen zum Land überzugehen, daß vielleicht noch etwas zwischen diesen beiden liegen müsse; in der preussischen Verfassung existire ein solches Mittelglied ja auch, was Redner näher ausführt. Das seien aber jedenfalls Fragen, welche einer gründlichen Untersuchung bedürfen.

In Betreff der Landarmenpflege müsse er sich dahin aussprechen, daß es nach seinem Dafürhalten keineswegs nützlich wäre, aus dem ganzen Lande einen Armenverband zu bilden, und zwar aus dem für ihn entscheidenden Grunde, weil man für die Armen, sie mögen kommen woher sie wollen, immer nur lokal sorgen könne. Entweder müßte man große Staatsanstalten, wie die Arbeitshäuser, errichten — und es würde in der That in jetziger Zeit ein gewisser Ernst diesen Leuten gegenüber mehr am Plage sein als Humanität — oder man würde an die Gemeinden gehen müssen, was aber einen sehr erheblich größeren Kostenaufwand verursachen würde, da die Gemeinden geneigt sein würden, sehr viel Entschädigung an den Staat zu fordern. Dem Uebel könne nur gesteuert werden, wenn man tüchtige Behörden habe, welche den Verhältnissen näher stehen; in dieser Beziehung würde er die Bezirksräthe dem Kreisamt vorziehen.

Frhr. v. Göler bemerkt noch Einiges auf die Ausführungen der Vorredner. Keiner der heutigen Redner habe ihn von der Unrichtigkeit seiner bei Beginn der Diskussion begründeten Ansicht überzeugen können; insbesondere sei er nicht von der Ansicht abgekommen, daß die Aufgaben der Kreisverbände, und zwar sowohl die freiwilligen wie die obligatorischen, in anderer Weise besser und billiger vollzogen werden könnten.

Nach dem ganzen Verlauf der Debatte glaube er annehmen zu können, daß auf vielen Seiten der Wunsch nach Uebertragung des gegenwärtigen Zustandes an dem einen oder andern Punkte bestehe.

Redner erklärt ferner, daß er von seinem ursprünglich beabsichtigten Antrage auf Ertrag der Artikel I und III des Entwurfs Umgang nehmen wolle; er richte aber an das Haus die Bitte, die nachstehenden beiden Resolutionen anzunehmen.

Die Großh. Regierung sei zu veranlassen:

- 1) das Verwaltungs-Gesetz vom Jahr 1863 in Bezug auf die Kreisorganisation einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und demnächst eine umfassende Vorlage auf Uebertragung desselben machen;
- 2) die Frage der Fürsorge für die Landarmen einer eingehenden Prüfung zu dem Zweck der Konstituierung eines Landarmenverbandes für das ganze Staatsgebiet zu unterziehen und dem nächsten Landtag, wenn irgend thunlich, hierüber einen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Nachdem der Antrag auf die Resolution 1 durch Se. Durchl. Fürst zu Löwenstein, derjenige auf die Resolution 2 durch Frhr. v. Bodman unterstützt worden, erklärt der Vorsitzende, daß die Berathung und Abstimmung über diese Resolutionen nach der Durchberatung des Entwurfs stattfinden werde.

Hierauf wird die allgemeine Diskussion geschlossen.

Das Schlusswort erhält der Berichterstatter Kreis- und Hofgerichts-Präsident a. D. Prestinari: Der gegenwärtige Landtag sei der erste, auf dem über den Kreisverband und seine Wirksamkeit so vielfach und energisch geredet werde. Die Großh. Regierung habe bereits erklärt, daß sie die Klagen eingehend prüfen und, soweit sich dieselben als begründet herausstellen, behufs der Abhilfe den Kammern Vorlage machen werde. Diese Vorlage müsse zunächst abgemartet werden. Auf vage Klagen hin, die unter sich keineswegs übereinstimmen, könne das Institut, durch welches erstmals eigentliche Selbstverwaltung in unserem Staate einzuführen unternommen worden sei und das ein wesentliches Glied unserer jetzigen Verwaltungsorganisation bilde, nicht beseitigt werden, ohne daß auch nur der Versuch gemacht würde, durch eine Reform den zu Tag getretenen Uebelständen abzuhelfen.

Was die von Frhr. v. Göler beantragten Resolutionen betreffe, so sei die erstere überflüssig, nachdem die Großh. Regierung bereits zugefagt habe, um was sie er-

sucht werden soll; die zweite sei so gefaßt, daß ihr nur zustimmen könne, wer sich bereits dafür entschieden habe, daß die Funktionen des Landarmen-Verbandes auf den Staat übernommen werden.

Zu den einzelnen Artikeln wird von keiner Seite das Wort ergriffen; es wird daher zur Abstimmung geschritten, welche die einstimmige Annahme des Gesetzes ergibt. Die nunmehr vorgenommene Abstimmung über die beiden von Frhr. v. Göler beantragten Resolutionen endigt mit der Ablehnung der ersten und mit der Annahme der zweiten Resolution.

Das Haus schreitet noch zur Wahl der Kommission für den Gesetzentwurf die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend, in welche mit Stimmenmehrheit gewählt werden: Geheimerath Bluntzli, Geheimerath Knies, Frhr. v. Bodman, Frhr. v. Marschall, Prälat Doll, Kreis- und Hofgerichts-Präsident a. D. Prestinari und Falter.

Die Sitzung wird alsdann geschlossen.

Badische Chronik.

Freiburg, 24. Febr. In der gestrigen Sitzung des hiesigen Bürgerausschusses fand die Berathung und Feststellung des Gemeindevoranschlags für das Jahr 1880 statt. Auch hier wurde dem Gemeindevoranschlag in allen Positionen das Prinzip größter Sparsamkeit, die Vermeidung aller verschleißigen Ausgaben und jeder weiteren Belastung der Umlagepflichtigen zur Geltung gebracht. Ließ sich dabei auch nicht eine Verminderung des bisherigen Umlagefußes erzielen, so war es doch möglich, trotz nothwendiger Erhöhung mancher Ausgabeposten ohne Erhöhung der Umlagen durchzukommen.

Nach dem Ergebnisse des so festgestellten Voranschlags betragen die Gemeindevirtschafts-Ausgaben 1,105,125 M. 89 Pf.; die ordentlichen Einnahmen dagegen nur 594,526 M. 66 Pf.; es bleiben somit durch Umlagen zu decken 510,598 M. 73 Pf.

Diese Summe wurde in folgender Weise durch Umlagen aufzubringen beschloffen:

- 1) das Grund- und Häusersteuer-Kapital im Gesamtbetrag von 39,444,100 M. hat von der Umlage aufzubringen 224,831 M. 37 Pf. und zahlt daher von 100 M. Steuerkapital eine Umlage von 57 Pf.;
- 2) das Erwerbsteuer-Kapital der Unternehmer (I. A.) bezieht sich in seinem gesammten Umlagepflichtigen Betrag auf 35,125,500 M., reduziert auf 80 Procent 28,122,000 M., hat von der Umlage aufzubringen 160,293 M. 12 Pf. und zahlt sonach von 100 M. Steuerkapital eine Umlage von 45.6 Pf.;
- 3) das Erwerbsteuer-Kapital nach Artikel 1 B. des Gesetzes beträgt, und zwar: a. der Gehilfen 6,916,900 M., reduziert auf 60 Procent 4,150,140 M., hat von der Umlage aufzubringen 23,655 M. 80 Pf.; b. der Dienstleistungen, Ruhe- und Sanktionsgehälte u. s. w. Gesamtbetrag 8,442,000 M., auf 60 Procent reduziert 5,065,200 M., hat an Umlagen aufzubringen 28,871 M. 64 Pf.; für die Steuerkapitalien a. und b. berechnet sich die Umlage auf 34.2 Pf. von 100 M.;
- 4) das gesammte Umlagepflichtige Kapitalrenten-Steuerkapital beträgt 61,939,600 M., wird mit dem höchsten zulässigen Betrag von 12 Pf. per 100 M. beigezogen und trägt hiernach zu den Umlagen bei 74,327 M. 52 Pf.

Literatur-Anzeigen.

Der gute Ton in allen Lebenslagen. Ein Handbuch für den Verkehr in der Familie, in der Gesellschaft und im öffentlichen Leben. Unter Mitwirkung erfahrener Freunde und autorisierter Benutzung der Werke Madame de Staël's herausgegeben von Franz Ebhardt. 4. Auflage. Berlin Verlag von Fr. Ebhardt 1880. 8 M.

* Eine Codification der guten Lebensart, eine Art Casuistik für alle erdenkliche Lagen, in die sich der moderne Mensch im Laufe seines Lebens versetzt sieht. Die gute und correcte Form des äußerlichen Auftretens wird oft unterschätzt und zuweilen gerade von hoch Gebildeten als etwas Gleichgültiges betrachtet. Und doch beruht auf dem Festhalten an gewissen, von der guten Gesellschaft angenommenen Regeln vielfach die Harmonie der zum friedlichen Zusammenleben bestimmten Personen der verschiedensten Anlagen und Anschauungen. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet erscheint die gute Lebensart als eine Art Lebensphilosophie, die sich, wie andere Disciplinen, in ein förmliches System bringen läßt. Daß dies in vorliegendem Buche mit Geschick, Takt und Geschmack geschehen ist, kann man nicht bezweifeln, und es verdient daher, auf das Angelegentlichste empfohlen zu werden. Die schöne Ausstattung macht es auch zu Geschenken geeignet.

Von Meyer's Konversations-Lexikon. Jahrgang Supplement 1879-80, ist Heft 9-12 erschienen. Wir nennen aus der Zahl der größeren Artikel: Kunstgewerbe von F. Vossing. Kunstwissenschaft und Kunstliteratur der Gegenwart von H. A. Müller. Deutsche Malerei von Reber; französische, belgische und niederländische von Willing; englische von F. Richter. Marzipan, Wunderschwandel, Olympia von Weil. Panama (interoceantischer Kanal) von J. J. v. Jürgens. Russische Nationalliteratur der Gegenwart von R. v. Jürgens. Russisches Reich von Jung u. s. w.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt

III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 24. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 234.50, per Mai-Juni 234.—, per Juni-Juli 234.—, Roggen per Februar 174.50, per April-Mai 175.75, per Mai-Juni 175.75. Rüböl loco 54.70, per April-Mai 54.50, per Mai-Juni 55.10. Spiritus loco 59.90, per Februar 59.90, per April-Mai 60.80, per Mai-Juni 60.80. Hafer per April-Mai 150.—, per Mai-Juni 151.50. Schmelz.

Köln, 24. Febr. Weizen, loco hiesiger 24.—, loco fremder 24.50, per März 24.—, per Mai 24.15, per Juli 24.—. Roggen loco hiesiger 18.50, per März 17.95, per Mai 18.10, per Juli 17.70. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 29.70, per Mai 29.40, per Oktober 30.30.

Bremen, 24. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.45, per März 7.45, per April 7.60, per August-Dezember 8.40. Rubig. Amerikanisches Schweineschmalz, Wilcox (nicht verzollt) 41 1/4.

Mannheim, 23. Febr. (Rabus & Stoll.) Die Schifffahrt ist wieder eröffnet und damit auch etwas mehr Regsamkeit

im Geschäft eingetreten, namentlich finden Weizen und Roggen gute Aufnahme zu höheren Preisen; der heutige Markt verlief in günstiger Stimmung bei ziemlich lebhaftem Verkehr.

Weizen 24 1/2 & 26 1/2 M., Roggen 18 1/2 & 20 M., Gerste 19 & 20 M., Hafer 14 & 15 1/2 M. Alles per 100 Kilo netto.

Zur Samengleichheit ist im Allgemeinen eine bessere Tendenz nicht zu verkennen. Die billigen amerikanischen Sorten beeinflussen nicht mehr, weil die vorgeordnete Bedarfszeit Beziehungen kaum mehr zuläßt und der Consumo auf die Bestände diesseits angewiesen bleibt.

Für Luzerne trat vermehrte Frage nach feinen Qualitäten auf; auch unser Inland hat in Folge des schlechten Ernte-Ergebnisses fühlbaren Bedarf für die Ausfuhr. In Gelbflee größeres Angebot ohne Abnehmer. Cvarlette stark begerumt, wird neuerdings für den Export gesucht. Weizsaat unverändert.

Wir erlassen heute je nach Qualität: Rothsaat neue 90 & 105 M.; jährige 65 & 85 M.; Luzerne neue 115 & 120 M.; dito jährige 60 & 90 M.; Provencer Luzerne 125 & 140 M.; Gelbflee jähriger 24 & 28 M.; neuer 35 & 45 M.; Weizflee 140 & 190 M.; Cvarlette 30 & 35 M.; Rothsaat und Luzerne werden auf Verlangen bei entsprechender Preisserhöhung seidefrei geliefert. Alles per 100 Kilo brutto.

Paris, 24. Febr. Rüböl per Febr. 78.75, per März 79.—, per Mai-Aug. 81.25, per Sept.-Dez. 82.50.— Spiritus per

Febr. 74.50, per Mai-Aug. 70.50. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per Febr. 67.75, per Mai-Aug. 67.75. — Mehl, 8 Markten, per Febr. 69.25, per März 69.75, per Mai-Juni 69.—, per Mai-Aug. 67.75. — Weizen per Febr. 34.80, per März 34.25, per Mai-Juni 33.—, per Mai-Aug. 32.25. — Roggen per Febr. 22.50, per März 23.—, per Mai-Juni 23.25, per Mai-Aug. 22.25.

Antwerpen, 24. Febr. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Sehr fest. Raffinirtes Type weiß, disponibel 18 1/2 b., 18 1/4 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

| Barometer. | Thermometer in C. | Feuchtigkeit in Proc. | Wind. | Himmel. | Bemerkung. |
|------------------|-------------------|-----------------------|-------|---------|----------------|
| 24. Mittg. 2 Uhr | 751.9 | + 2.8 | 92 | N. | bedeckt Regen. |
| „ Nachts 9 Uhr | 755.3 | + 2.0 | 96 | „ | „ |
| 25. Morg. 7 Uhr | 759.4 | + 0.8 | 96 | „ | Schnee. |

Verantwortlicher Redacteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Anzeige der Vorlesungen,

welche im Sommer-Halbjahr 1880 auf der Großherzoglich Badischen Ruprecht-Carolinischen Universität zu Heidelberg gehalten werden sollen. Die Vorlesungen werden den 15. April eröffnet.

I. Theologische Facultät.

Schenkel: Christliche Ethik. — Allgemeine Einleitung in den Beruf des evangelischen Geistlichen. — Praktische Auslegung ausgewählter Stücke des Neuen Testaments (Gleichnisse Jesu). — Geschichte der Predigt, erste Hälfte bis zur Reformation. — Homiletische Übungen und Kritiken. — Katechetische Übungen und Kritiken.
Gaff: Symbolik der christlichen Confessionen und Sektten. — Wesen des Christentums. — Übungen in der Dogmengeschichte und Symbolik.
Merr: Erklärung des Buches Hiob. — Geschichte der Hebräer im alten Bund mit geographischer Einleitung. — Syrisch oder Aethiopisch. — Alttestamentliche Interpretations-Übungen.
Hofsten: Einleitung in's Neue Testament (Geschichte des Kanon). — Erklärung des Briefes Paulian die Korinther. — Neutestamentliche Interpretations-Übungen (Paulinische Briefe).
Sausrath: Erklärung des Evangeliums Johannis. — Kirchengeschichte, II. Theil. — Kirchengeschichtliche Übungen.
Wassermann: Einführung in Schleiermachers Glaubenslehre. — Dogmatik. — Mitteilungen und Analysen von Predigten. — Katechetische Übungen und Kritiken. — Die Lehre vom Volksschulwesen, mit Einführung in die Volksschule.
Kneuder: Erklärung von Jesaja Kap. 40-66. — Privatissima über hebräische, aramäische (chaldäische) und syrische Sprache.
Schellenberg: Kirchenrecht, mit besonderer Berücksichtigung der badischen ev.-prot. Landeskirche. — Homiletische Übungen und Kritiken. — Katechetische Übungen und Kritiken.

II. Juristische Facultät.

Bluntschli: Völkerrecht. — Ausgewählte völkerrechtliche Fälle der Gegenwart. — Staatswissenschaftliches Seminar.
Reaund: Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehen-, Wechsel- und Handelsrechts (Deutsche Wechsel-Ordnung und allgemeines deutsches Handelsrecht).
Schulze: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. — Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.
Bekker: Institutionen des römischen Rechts. — Römische Rechtsgeschichte. — Privatrechtliches Seminar.
Geiz: Katholisches und ev. Kirchenrecht. — Philosophisch-historische Einleitung in das Strafrecht.
Carlowa: Pandekten. — Privatrechtliches Seminar.
Strauch: Rechtsphilosophie (Naturrecht). — Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. — Verfassung des Deutschen Reichs.
Buhl: Französisches Civilrecht. — Erklärung der Institutionen des Gaius Buch IV. — Pandekten-Praktikum und Jurisprudenz des täglichen Lebens. — Übungen des Proseminars.
Sönig: Deutsches Strafrecht. — Geschichte des deutschen Strafrechtswesens. — Strafrechtliche Übungen.
Cohn: Preussisches Landrecht. — Handelsrechtspraktikum. — Sachenspiegel.

III. Medicinische Facultät.

Lang: Geburtshilfliche Operationslehre. — Geburtshilfliche Klinik.
Delfs: Organische Experimentalchemie. — Praktische Übungen im chemischen Laboratorium.
Friedrich: Spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten der Respiration- und Circulationsorgane. — Medicinische Poliklinik.
Gegenbaur: Anatomie des Menschen II. Theil. — Vergleichende Anatomie. — Arbeiten im anatomischen Institut gemeinschaftlich mit dem Professor Dr. Ruge.
Kühne: Experimentalphysiologie, II. Theil. — Physiologisches Praktikum. — Praktischer Cursus der Physiologie.
Veder: Die Functionsprüfung des Auges. — Augenklinik.
Wusch: Allgemeine Pathologie und Therapie. — Medicinische Poliklinik.
Arnold: Spezielle pathologische Anatomie. — Cursus der pathologischen Histologie gemeinschaftlich mit Prof. Thoma. — Sectionscursus. — Praktische Übungen im pathologisch-anatomischen Institut, gemeinschaftlich mit Prof. Thoma.
Czeruy: Vorlesungen über chirurgische Operationslehre nebst Operationscursus, letzterer gemeinschaftlich mit Prof. Braun. — Chirurgische Klinik.
Hirner: Psychiatrische Klinik.
Kuhn: Otologie und Syndesmologie. — Anatomie des Menschen, I. Theil. — Otophysiologische Anatomie. — Cursus des mikroskopischen Anatomie. — Repetitorium der genannten Anatomie des Menschen.
Dybenheimer: Allgemeine Therapie. — Arzneimittellehre.
Noos: Ohrenheilkunde.
Knauff: Gerichtliche Medizin.
Loffen: Spezielle Chirurgie der Extremitäten.
Weil: Hygienische Diagnostik. — Syphilis und Hautkrankheiten.
Thoma: Ueber die Parasiten des Menschen. — Cursus der pathologischen Histologie gemeinschaftlich mit Professor J. Arnold. — Praktische Übungen im pathologisch-anatomischen Institut gemeinschaftlich mit Prof. J. Arnold.
Braun: Chirurgische Anatomie des Stammes mit Demonstrationen. — Chirurgische Operationscursus, gemeinschaftlich mit Geh. Hofrath Czeruy.
Fehr: Die Krankheiten der Knochen.
Weiß: Cursus über die Anomalien der Refraction und Accommodation. — Ueber die Augenkrankheiten in Beziehung zu Allgemeinerkrankungen. — Augenoperationslehre.
Schulze: Arzneimittellehre. — Arzneiverordnungslehre. — Diagnostik des Harns und der Sputa. — Pathologische Anatomie des Nervensystems.
Jurasz: Praktischer Cursus der Larvendiagnostik und der Diagnostik der Kehlkopfkrankheiten. — Ambulatorische Klinik für Kehlkopf-, Rachen und Nasenkrankheiten. — Balneologie und Balneotherapie.
Cohnstein: Cursus der theoretischen und praktischen Geburtshilfe. — Ueber Frauenkrankheiten.
Steiner: Elektrizitätslehre für Mediziner als Einleitung in die Elektro-physiologie und Elektrotherapie. — Bewegungslehre mit Einschluß von Stimme und Sprache.
Ruge: Otologie und Syndesmologie. — Mikroskopisch-anatomische Übungen. — Arbeiten im anatomischen Institute, gemeinschaftlich mit Geh. Rath Gegenbaur.
Kuhnt: Augenoperationscursus.
Fischer: Psychiatrie.

IV. Philosophische Facultät.

Bunsen: Experimentalchemie. — Leitung der praktisch-chemischen Arbeiten.
Kopp: Angewandte Krystallographie mit Übungen im Bestimmen und Zeichnen von Krystalformen. — Geschichte der Chemie.
Kries: Rationalökonomie. — Allgemeine Staatslehre; Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften. — Staatswissenschaftliches Seminar.
Fischer: Logik und Metaphysik. — Geschichte der neueren Philosophie.
Bartsch: Geschichte der deutschen Literatur von der Reformation bis

zu Goethes Tode. — Einleitung in das Nibelungenlied. — Im germanisch-romanischen Seminar: I. Deutscher Curs: Tertrische Übungen; II. Französischer Curs: Tertrische Übungen.
Weil: Arabische Sprache. — Erklärung des Hariri oder der Muallakat. — Türkische Sprache nebst Erklärung der Chrestomathie von Wickerhauser. — Erklärung des Gülistan. — Privatissima über hebräische, arabische, persische und türkische Sprache und Literatur.
Wachsmuth: Erklärung von ausgewählten Stücken aus Ithubides, Buch I. u. II. — Einleitung in das Studium der alten Geschichte. — Im philologischen Seminar: Interpretationsübungen (Polybios' Buch XII); Disputationen über eingereichte Abhandlungen.
Fuchs: Analytische Geometrie. — Integration der Differentialgleichungen. — Übungen im mathematischen Unter- und Ober-Seminar.
Winkelmann: Geschichte der historischen Literatur des Mittelalters, verbunden mit kritischen Übungen an ausgewählten Abschnitten der Schriftsteller. — Geschichte der Jahre 1830 bis 1848.
Erdmannsdorffer: Geschichte des Revolutionszeitalters (1789 bis 1815). — Culturgeschichte Italiens im Zeitalter der Renaissance. — Historische Übungen.
Quinde: Experimentalphysik (Optik, Elektrizität, Magnetismus). — Übungen im physikalischen Seminar. — Praktische Arbeiten im physikalischen Laboratorium für Geübtere.
Fühling: Deconomie der Landwirtschaft. — Landwirtschaftliches Seminar.
Fiber: Allgemeine Botanik. — Praktische mikroskopische Übungen in der Anatomie der Pflanzen.
Stengel: Landwirtschaftliche Pflanzenbaulehre, II. Theil. — Ueber Milch und Milchwirtschaft. — Landwirtschaftliche Fütterungslehre. — Gesundheitspflege der Hausvögel. — Agronomische Arbeiten im landwirtschaftlichen Laboratorium.
Schöll: Einleitung in das Studium der lateinischen Grammatik nebst ausgewählten Kapiteln der lateinischen Syntax. — Im philologischen Seminar: Lateinische Interpretation von Terenz Andria; Lateinische Disputationen über eingereichte Abhandlungen.
Rosenbusch: Mineralogie. — Geologie. — Mineralogisches Praktikum. — Mineralogische und petrographische Übungen.
Nhoff: Erklärung ostlicher, unbrücher und altlateinischer Sprachdenkmäler. — Anfangsgründe des Sanskrit nach Stenzler's Elementarbuch der Sanskritsprache. — Vorträge eines Sanskritlehrers oder vedischen Textes.
Bütschli: Spezielle Naturgeschichte der Wirbeltiere. — Naturgeschichte der thierischen Parasiten des Menschen und der Hausvögel. — Zoologische Übungen und Demonstrationen für Anfänger. — Zoologisches Praktikum.
Duhn: Grundzüge der Archäologie. — Erklärung plastischer Bildwerke. — Archäologische Übungen.
Cantor: Differential- und Integralrechnung. — Determinanten.
Uhlir: Ueber die Entstehung der homerischen Gedichte und über die Kritik und Erregung ihrer Texte. — Pädagogische Übungen in den gymnasialen Unterrichtsfächern vor verschiedenen Gymnasialklassen.
Bornträger: Pharmacie oder pharmaceutische Experimentalchemie. — Praktisch-chemische Übungen im Laboratorium.
Rummer: Ebene und sphärische Trigonometrie und Polygonometrie. — Curvenlehre mit besonderer Berücksichtigung der Curven höherer Ordnung. — Praktische Geometrie. — Übungen in der Lösung schwieriger Aufgaben aus der Elementarmathematik (Praktikum).
Leffmann: Sanskrit. — Griechische Grammatik. — Vergleichende Mythologie der alten Indier, Griechen und Deutschen.
Hofmann: Theoretische Chemie. — Repetitorium für Physik.
F. Eisenlohr: Mechanik. — Wahrscheinlichkeitsrechnung.
A. Eisenlohr: Erklärung ausgewählter hieroglyphischer und hieratischer Texte. — Das alte Aegypten.
Thorbode: Arabische Grammatik. — Erklärung der „sechs Dichter“. — Persische Grammatik.
J. H. Schatz: Ueber die Sprache. — Im germanisch-romanischen Seminar: Englisch-deutsche Übungen; Deutsch-englische Übungen.
Laur: Encyclopädie des Studiums der französischen Sprache. — Geschichte der französischen National-Literatur. — Im germanisch-romanischen Seminar: Französisch-deutsche Übungen; deutsch-französische Übungen; Übungen im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Französischen.
Gardes: Deutsche Geschichte seit 1815. — Englische Geschichte im 17. Jahrhundert.
Rohmann: Grundzüge der allgemeinen und speziellen Zoologie. — Zoologische Studien. — Zoologisches Praktikum. — Naturgeschichte der Insekten. — Gemeinverständliche Darstellung der Darwin'schen Theorie.
Capari: Psychologie. — Ueber die Probleme der Erkenntnistheorie vom psychologischen und kritischen Gesichtspunkte. — Geschichte und Kritik des Materialismus mit Rücksicht auf die Naturwissenschaften.
Scherrer: Deutsche Verfassungsgeschichte. — Gesellschaftswissenschaft (Sociologie). — Vorträge und Erklärung der Ver Salica.
R. Febr. v. Reichlin-Meldegg: Darstellung u. Kritik der Schopenhauer'schen Philosophie mit besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Gegenwart.
Rohl: Beethoven und seine Zeit. — Erklärung von R. Wagner's Ring des Nibelungen.
**A. K. A. v. Ueber Cryptogamen. — Übungen im Bestimmen der Pflanzen. — Ueber Nationalökonomie. — Finanzwissenschaft.
Reinhardt: Geschichte Friedrichs des Großen. — Geschichte Napoleons I.
Schmidt: Chemische Technologie. — Metallurgie des Eisens und Stahls. — Genetische Geologie.
Roh: Krankheiten der Culturpflanzen. — Ernährungsphysiologie der Pflanzen. — Ueber Befruchtung und Fortpflanzung im Pflanzenreiche. — Pflanzenphysiologische Übungen.
Brandt: Erklärung von Lucretius. — Philosophische Übungen.
Behagel: Erklärung von Gottfrieds von Straburg Tristan und Isolde. — Im germanisch-romanischen Seminar: Altdutsche Übungen; neudeutsche Übungen.
Reumann: Ueber das Vulgärlatein und die romanischen Sprachen. — Interpretation des altfranzösischen Gedichtes von der Reise Karls nach Jerusalem und Constantinopel. — Im germanisch-romanischen Seminar: I. Englischer Curs: Altenglische Übungen (Angelsächsisch). II. Französischer Curs: Altfranzösische Übungen (13. Jahrhundert).
Bernthsen: Organische Experimentalchemie. — Praktische Übungen im chemischen Laboratorium.
Jorn: Organische Experimentalchemie. — Praktische Übungen im chemischen Laboratorium.
Keller: Landwirtschaftliche Maschinenkunde.**

Bürgerliche Rechtspflege.

Aufgebote.
T. 682. 1. Nr. 1895. Billingen. J. S. Franz Xaver Reich von Dürheim für sich und als Bevollmächtigter der Josef Schaaß Witwe und der Josefa Schaaß, ledig, von Dürheim, gegen Unbekannte Dritte, Aufgebot betr. Die Erben des verstorbenen Landwirths Martin Schaaß von Dürheim besitzen auf der Gemarkung Dürheim 46 Ruthen Acker im Bogen, neben Benedict Nible einerseits und Jgnaz Greif Btw. andererseits. Bezüglich dieses Grundstücks findet sich kein Eintrag in den Grund- oder Pfandbüchern der Gemeinde Dürheim vor. Es werden nunmehr auf Antrag der Erben des verstorbenen Martin Schaaß von Dürheim alle Diejenigen, welche

Ansprüche, dingliche oder auf einem Stammguts- oder Lehenverbande beruhende Rechte an diesem Grundstück haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche in dem am Montag dem 19. April d. J., Vormittags 9 Uhr, stattfindenden Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls solche den Antragstellern gegenüber für erloschen erklärt würden. Billingen, den 16. Februar 1880. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts. Kammerger. T. 688. 1. Nr. 2123. Kenzingen. Jakob Rünninger von Bleichheim besitzt auf der Gemarkung Bleichheim: 1. Lagerbuch Nr. 2668. 6 Ar 75 Meter Acker im Gärle, neben Alexander Feld und sich selbst. 2. Lagerbuch Nr. 78. 4 Ar 93 Meter Acker auf der Oberbreite, neben Magdalena Glaser u. Karl Beha. 3. Lagerbuch Nr. 3392. 5 Ar 31 Meter Matten auf dem Stod-

mättle, neben Dominikus Messerschmidt und sich selbst. 4. Lagerbuch Nr. 2628. 4 Ar 50 Meter Acker auf dem Königsbühl, neben dem Weg u. Peter Göhrin. 5. Lagerbuch Nr. 1594. 5 Ar 71 Meter Acker im Döbel, neben Gabriel Rönninger und Jakob Febr. 6. Lagerbuch Nr. 1117. 6 Ar 34 Meter Acker im Suloch, neben Jakob Friedrich Silmann von Droggingen und Johann Behr, Bäder. Einem Antrage zufolge werden nun alle, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bestimmte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienverbande beruhende Ansprüche und Rechte zu haben vermeynen, aufgefordert, solche spätestens in dem am Montag den 19. April d. J., Vormittags 9 Uhr, festgesetzten Termin bei diesem Ge-

richt geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche und Rechte für erloschen erklärt würden. Kenzingen, den 18. Februar 1880. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Adler. T. 641. 1. Konstanz. Die Gemeinde Hegge besitzt auf dortiger Gemarkung folgende in den Grundbüchern nicht eingetragene Liegenschaften: 1. 14 Ar 14 Meter Güterweg im Ortsetter von Marke 7 bis 20 und 21. 2. 92 Meter Ortsweg im Ortsetter vom Weg Nr. 5 bis Gedst. Nr. 1. 3. 33 Meter Wassergraben im Ortsetter von Gedst. Nr. 1 bis Weg Nr. 88. 4. 22 Meter Fußpfad im Ortsetter von Marke 2 bis Graben Nr. 8. 5. 2 Ar 96 Meter Ortsweg im Ortsetter von der Dorfstraße bis Marke 40. 6. 26 Ar 62 Meter Dorfstraße im

Ortsetter von Grenzmarke 34 u. 35 bis zur nördlichen Blangrenze. 7. 22 Ar 33 Meter Güterweg, Oberbüschstraße, von der südlichen Blangrenze bis Marke 54 und 55. 8. 2 Ar 34 Meter Hofstraße im Ortsetter, neben Georg Schick und Gallus Auer. 9. 5 Ar 7 Meter Gewannweg daselbst von der Dorfstraße bis Grenzmarke 31. 10. 11 Ar 30 Meter Gewannweg daselbst von Marke 3 bis Grenzmarke 24 u. 22 und Grundstück Nr. 116. 11. 41 Meter Güterweg im Hinterwald, neben Josef Einhardt und August Geibel. 12. 5 Ar 12 Meter Güterweg daselbst vom Weg Nr. 143 bis Grundstück Nr. 125. 13. 13 Ar 7 Meter Güterweg daselbst von Marke 21 bis Marke 30. 14. 9 Ar 84 Meter Güterweg im Hildbüsch von Weg Nr. 38 bis Marke 44 und 45. 15. 49 Meter Güterweg im Oberbüsch von Marke 35 bis Gedst. Nr. 173. 16. 2 Ar 87 Meter Güterweg im Oberbüsch von Marke 11 neben Marke 15 bis 16. 17. 31 Ar 55 Meter Acker, Wiesen und Weg daselbst, neben Martin Schweifhard, Damastus Moch u. Bernhard Nidle. 18. 4 Hektar 68 Ar 56 Meter Wiesen im Bufenried, neben dem Domänenwald u. Gemarkung Dettingen. 19. 1 Ar 7 Meter Güterweg im Reiter von Weg Nr. 242 bis Gedst. Nr. 2 und 9. 20. 2 Ar 5 Meter Güterweg allda von Grenzmarke 11 bis Gedst. Nr. 252. 21. 1 Ar 3 Meter Güterweg allda von Weg Nr. 242 bis Grundstück Nr. 246. 22. 7 Ar 33 Meter Güterweg allda von Marke 26 bis Gedst. Nr. 248. 23. 83 Meter Güterweg in den Galmgärten von Weg Nr. 286 bis Grenzmarke Nr. 11. 24. 1 Ar 22 Meter Güterweg daselbst von Grenzmarke 12 bis Marke 52. 25. 5 Ar 96 Meter Gewannweg daselbst von Grenzmarke 12 bis Grundstück Nr. 298. 26. 3 Ar 17 Meter Gewannweg daselbst von Grenzmarke 1 bis Grenzmarke 2. 27. 50 Ar 55 Meter Wiesen u. Vorland in der Nachtpaid, neben Karl Huber und Jgnaz Burs. 28. 9 Ar 62 Meter Acker daselbst, neben Franz Karl Welfin und sich selbst. 29. 22 Meter Güterweg daselbst von Grenzmarke 10 bis Grenzmarke 9. 30. 5 Ar 73 Meter Güterweg daselbst von der Allee bis Grenzmarke 14. 31. 1 Hektar 2 Ar 83 Meter Wiesen und Vorland, neben Gemeinwesen, Birmin Bähler und Aufföber. 32. 5 Ar 4 Meter Gewannfußweg daselbst von Grenzmarke 83 bis Grundstück Nr. 535. 33. 12 Ar 5 Meter Güterweg im Frohnried von Grundstück 346 a. bei Marke 64 bis Grundstück 346 b. bei Marke 70. 34. 37 Hektar 51 Ar 41 Mtr. Wiesen, Streu- und Vorland allda, neben Großh. Domänenrath und dem See. 35. 8 Ar 1 Meter Bismalweg von Wollmatingen nach Dettingen von Marke 22 u. 23 bis zur Gemarkungsgrenze Wollmatingen. 36. 39 Hektar 82 Ar 77 Meter Wald, Ackerland, Wiesgrube und Weg im Distrikt Sohl, neben der Gemarkung Reichenau und der Gemarkung Wollmatingen. Auf Antrag der genannten Gemeinde werden alle Diejenigen, welche an den bezeichneten Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bestimmte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem am Mittwoch den 31. März d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Großh. Amtsgericht dahier festgesetzten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls dieselben der Gemeinde Hegge gegenüber für erloschen erklärt würden. Konstanz, den 4. Februar 1880. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts. Burger. Konkursverfahren. T. 789. Nr. 5467. Freiburg. Von dem Großh. Amtsgericht Freiburg wurde beschlossen: Ueber das Vermögen des Kaufmanns J. Kiffel dahier wird heute am 23. Februar 1880, Nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Herr Karl Krim wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1880 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 23. März 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Ter-

